

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Gaienhofen über die Veränderungssperre

„VSP Ufer Hornstaad“ in Horn

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen hat am 19.03.2024 in öffentlicher Sitzung die Satzung die Veränderungssperre „VSP Ufer Hornstaad“ Horn gem. §§ 14ff. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Veränderungssperre „VSP Ufer Hornstaad“ Horn tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 16 Abs. 2 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB)

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Gaienhofen, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen, Zi. 3.01 OG, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre kostenlos einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (Übersichtslageplan) vom 27.02.2024, der hier unmaßstäblich wiedergegeben wird, dargestellt.

Gaienhofen, 20.03.2024
Gez. Jürgen Maas, Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

